

Antrag / Weisung Gemeindefinanzen

Änderung von § 92 Gemeindegesetz (GG) Aufhebung Beschluss mittelfristiger Ausgleich

Sitzung vom	24. September 2019	F4.07.1
-------------	--------------------	---------

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderats gestützt auf Art. 11, Ziffern 1 und 2 Gemeindeordnung:

- 1 Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 zum mittelfristigen Ausgleich wird aufgehoben.
- 2 Ab dem Budget 2020 gilt neu folgende Regelung betreffend Ausgleich Budget:
 - 2.1 Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrages budgetiert werden (§92 Abs. 2 GG).
 - 2.2 Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen), darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG).
 - 2.3 Falls Einlagen in die Vorfinanzierung (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die finanzpolitische Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.
- 3 Dieser Beschluss tritt mit Wirkung auf den 1. Januar 2020 in Kraft und somit erstmals für das Budget 2020 wirksam.

Weisung / Erläuternder Bericht

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 hat auf Antrag des Gemeinderates sowie gestützt auf Art. 11, Ziffern 1 und 2 der Gemeindeordnung beschlossen:

- Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2018 wird aus finanzpolitischen Gründen wie folgt geändert/ergänzt:
- Der mittelfristige Ausgleich wird auf 8 Jahre festgelegt und umfasst für das Budget 2019 die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016, 2017 das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.
- Der mittelfristige Ausgleich soll kumulierte Aufwandüberschüsse von maximal 3 Steuerprozenten (Basis einfacher Gemeindesteuerertrag 100 % des Budgets, aktuell des Budgets 2019) betragen dürfen.
- Zudem soll der mittelfristige Ausgleich kumulierte Ertragsüberschüsse von maximal 10 Steuerprozenten (Basis einfacher Gemeindesteuerertrag 100 % des Budgets, aktuell des Budgets 2019) betragen dürfen.
- Sollte am Ende der Planperiode der Bestand der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten über CHF 80 Mio. liegen, so entfällt die Begrenzung von 10 Steuerprozenten bei den kumulierten Ertragsüberschüssen, damit ein zusätzlicher Spielraum für die Amortisation der Schulden bleibt.

Überschreitet der kumulierte Aufwandüberschuss 3 Steuerprocente aufgrund von unter HRM1 vorgenommenen zusätzlichen Abschreibungen, gilt der mittelfristige Ausgleich trotzdem als eingehalten.

- Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2018 bleibt, soweit er nicht mit diesem Entscheid geändert oder ergänzt wird, vollumfänglich gültig.
- Dieser Beschluss tritt mit Wirkung auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ist somit erstmalig für das Budget 2019 wirksam.

Änderung von § 92 Gemeindegesetz

Der Kantonsrat hat am 27. Mai 2019 die Bestimmung zum Ausgleich des Budgets geändert (KR-Nr. 27/2018). Die Gesetzesänderung trat auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

Ausgleich des Budgets

Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden. Jedoch sollen Gemeinden die Möglichkeit haben, auf ihre individuelle finanzielle Situation bezogen, finanzpolitisch reagieren zu können und ihre Nettoschuld oder ihr Nettovermögen ab- oder aufzubauen. Entsprechend dürfen Ertrags- und Aufwandüberschüsse budgetiert werden.

Eine Vorgabe zur maximalen Höhe eines Ertragsüberschusses besteht nicht. Die maximale Höhe eines Aufwandüberschusses ist hingegen gesetzlich geregelt. Dabei wird auf die konkreten finanziellen Verhältnisse abgestützt und den Gemeinden mit einem Nettovermögen ein grösserer Handlungsspielraum erlaubt.

Den Gemeinden steht es frei, weitergehende kommunale Haushaltregeln festzulegen wie z. B. einen mittelfristigen Ausgleich, eine Schuldenbremse oder ein Zielwert zur Selbstfinanzierung von Investitionen. Damit diese Vorgabe für das Budgetorgan Verbindlichkeit erlangen, sind sie in der Gemeindeordnung oder in einem Gemeindeerlass zu regeln.

Zulässiger Aufwandüberschuss

Ein Aufwandüberschuss darf gemäss § 92 Gemeindegesetz grundsätzlich budgetiert werden, sofern keine Einlagen in Vorfinanzierungen des allgemeinen Haushalts (§ 90 GG) und keine Einlage in die finanzpolitische Reserve (§ 123 GG) vorgesehen sind. Der zulässige Aufwandüberschuss hängt vom Nettovermögen oder der Nettoschuld der Gemeinde ab.

Gemeinden mit einer Nettoschuld können einen Aufwandüberschuss nach § 92 Abs. 2 GG ins Budget einstellen.

Gemeinden mit einem Nettovermögen stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl, wobei sie jeweils den höheren der beiden Beträge berücksichtigen dürfen. Sie können entweder einen Aufwandüberschuss wie bisher nach § 92 Abs. 2 GG vorsehen oder neu einen Aufwandüberschuss in maximaler Höhe ihres Nettovermögens einstellen. Für die Festlegung des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld kann die Ermittlung nach Anhang 2 Ziff. 3.4 der Gemeindeordnung angewandt werden. Zusätzlich ist es zulässig, dass voraussichtliche Jahresergebnis des laufenden Jahres zu berücksichtigen. Die Berechnung ist im Budget offenzulegen und soll u.a. von der Rechnungsprüfungskommission geprüft werden.

Übergang alte Regelung – neue Regelung

Für Gemeinden, die den mittelfristigen Ausgleich (alt § 92 Abs. 1 GG) in der Gemeindeordnung oder einem Gemeindeerlass geregelt haben, gilt der mittelfristige Ausgleich bis zur Änderung.

Gemeinden, die den mittelfristigen Ausgleich in einem Behördenbeschluss geregelt haben, und diesen nicht mehr anwenden möchten, müssen den Behördenerlass im Vorfeld des Budgets 2020 aufheben

Regelung für Budget 2020

- a) Die Regelung des mittelfristigen Ausgleichs gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Dezember 2018 ist für das Budget 2020 und per 1. Januar 2020 aufzuheben.
- b) Neu wird die Regel beschlossen, dass pro Jahr ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des Steuerbetrags budgetiert werden dürfen (§ 92 Abs. 2 GG).
- c) Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen), darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG).
- d) Falls Einlagen in die Vorfinanzierung (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die finanzpolitische Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Ausgleich Budget 2020

Im Budget 2020 rechnet der Gemeinderat mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'682'817.00.

Der zulässige Aufwandüberschuss bei einer Nettoschuld gemäss Punkt 2 (§ 92 Abs. 2 GG) würde im Budget 2020 CHF 3'945'965.04 betragen.

Da die politische Gemeinde aktuell kein Nettovermögen aufweist, entfällt die Regelung für das Budget 2020 gemäss § 92 Abs. 3 GG.

Aufgrund des budgetierten Ertragsüberschusses ist die Regel gemäss § 92 Abs. 2 GG eingehalten.

Schlussbemerkungen / Empfehlung des Gemeinderats

Die Definition des mittelfristigen Ausgleichs hat zu vielen und unterschiedlichen Diskussionen und Ansätzen geführt. Mit der Änderung des § 92 des Gemeindegesetzes erfolgt eine Art Rückkehr zur Handhabung vor der Einführung des mittelfristigen Ausgleichs. Die Gemeinden haben dadurch auch einen gewissen Handlungsspielraum, allerdings ohne dazu zusätzliche Regeln zu definieren.

Der Gemeinderat unterstützt deshalb die Aufhebung des mittelfristigen Ausgleich und die neue Regelung gemäss § 92 Abs. 2 GG, § 92 Abs. 3 GG und § 90 Abs. 3 GG).

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das ihr vorgelegte Geschäft geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Wallisellen, 23. Oktober 2019

Rechnungsprüfungskommission Wallisellen

Beatrice Morger Rupp

Präsidentin

Daniel Fontana

Aktuar

Zu diesem Geschäft referiert der Ressortvorsteher Tobias Meier Kern.

Wallisellen, 24. September 2019

Gemeinderat Wallisellen



Peter Spörri

Gemeindepräsident



Barbara Roulet

Gemeindeschreiberin / Geschäftsführerin